



PLANUNTERLAGE

Stadt Aurich, Gemarkung Middels-Westerloog, Flur 5
 Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
 Maßstab: 1 : 1.000
 Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand 25.07.2018). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
 Regionaldirektion Aurich - Katasteramt Aurich -

Aurich, den 9. Mai 2019



PLANVERFASSER

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 323 "Westlich Sexter Weg" wurde ausgearbeitet von:



Oldenburg, den 10.04.19

Beglaubigungsvermerk (nur für Zweitausfertigungen)

Die Übereinstimmung des vorstehenden Bildabzugs mit der Hauptschrift wird bescheinigt. Bei der Hauptschrift handelt es sich um ein Original.

Aurich, den

HINWEISE

Altlasten
 Sollten während der Bauarbeiten Abfälle zu Tage treten oder sollte es Hinweise geben, die auf bisher unbekannte Altablagerungen schließen lassen, ist die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Abfallentsorgung
 Sind Straßenteile, Straßenzüge und Wohnwege mit den Sammelfahrzeugen nicht befahrbar oder können Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden, haben die zur Entsorgung Verpflichteten gemäß § 17 Absatz 2 Satz 4 der Abfahrgesetzgebung für den Landkreis Aurich (Abfallentsorgungssatzung) vom 20.12.2012 (Amtsblatt des Landkreises Aurich und der Stadt Emden Nr. 48 vom 21.12.2012) zuletzt geändert am 15.12.2015 (Amtsblatt Nr. 48 vom 18.12.2015) die Abfallbehälter an eine durch die Entsorgungsfahrzeuge erreichbare Stelle zu bringen und bringen zu lassen. Der Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich kann geeignete Stand- und Aufstellplätze bestimmen.

Archäologische Bodenfunde
 Bei Erdarbeiten können archäologische Funde, wie Tongefäßscherben, Holzkohleensammlungen, Schlacken oder auffällige Bodenverfärbungen zutage kommen. Bodenfunde sind wichtige Quellen für die Erforschung der Ur- und Frühgeschichte und unterliegen als Bodendenkmale den Schutzbestimmungen des Nds. Denkmalschutzgesetzes, wonach sie meldepflichtig sind. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Hinweise auf Bodenfunde nehmen die Untere Denkmalschutzbehörde, der Landkreis sowie die Ostfriesische Landschaft entgegen.

Wasserschutzgebiet
 Das Plangebiet liegt innerhalb des Wassergewinnungsgebietes des Wasserwerkes Harlingerland. Grundsätzlich sind an die Ausweisung von Bau- und Gewerbegebieten in Wasserschutzgebieten und Wassergewinnungsgebieten folgende Anforderungen zu stellen:
 - Abwasserentsorgung nach dem Stand der Technik,
 - Anwendung des ATV-Arbeitsblattes A142 "Abwasserkanäle und -leitungen in Wassergewinnungsgebieten",
 - Beachtung der Anlagenverordnung (zzt. VAWs),
 - Anwendung der RStWaG.
 Hinsichtlich der Gefahren für das Grundwasser wird ergänzend auf das DVGW-Arbeitsblatt W 101 "Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete; Teil 1: Schutzgebiete für Grundwasser" (2006) und auf die "Praxisempfehlung für niedersächsische Wasserversorgungsunternehmen und Wasserbehörden; Handlungshilfe (Teil II); Erstellung und Vollzug von Wasserschutzgebietsverordnungen" (NLWKN 2013) verwiesen.

Baumschutzsatzung
 Die im Bebauungsplan nach § 9 (1) 25 b BauGB als zu erhalten festgesetzten Laubbaum-Hochstämme sind auch nach der Baumschutzsatzung der Stadt Aurich als geschützte Landschaftsbestandteile entsprechend § 22 Absatz 1 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz geschützt. Auch die Laubbaum-Hochstämme auf der Straßenverkehrsfläche Sexterweg über 80 cm Stammumfang gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden sind entsprechend geschützt. Eine Bodenbefestigung, ein Bodenauftrag oder ein Bodenauftrag im Kronenbereich sowie sonstige Schädigungen der Bäume sind zu vermeiden. Ausstattungen im Kronenbereich sind gegebenenfalls genehmigungspflichtig. Zuständig für die Überwachung ist der Fachbereich Bauen der Stadt Aurich.

Baumschutz während der Bau- und Erschließungsarbeiten
 Während der Bau- und Erschließungsarbeiten sind geeignete Schutzvorkehrungen für den Wurzelraum und die Stämme der als zu erhalten festgesetzten Bäume zu treffen.

Baumaterialien
 Sofern im Rahmen von Baumaßnahmen Recyclingschotter als Bauersatzstoff eingesetzt werden soll, hat dieser hinsichtlich des Schadstoffgehalts die Zuordnungswerte Z 0 der LAGA-Mitteilung 20 "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln" (1997, 2003) zu erfüllen. Ein Einbau von Recyclingschotter mit einem Zuordnungswert von bis zu Z 2 der LAGA-Mitteilung 20 ist nur auf Antrag mit Genehmigung nach einer einzeilfallbezogenen Prüfung durch die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde zulässig. Die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich behält sich vor, Nachweise anzufordern, aus denen hervorgeht, dass die Z 0-Werte der LAGA-Mitteilung 20 eingehalten werden.

Bodenkontaminationen
 Sofern es im Rahmen der Bautätigkeiten zu Kontaminationen des Bodens kommt, ist die Untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich unverzüglich zu informieren.

Planzeichenerklärung (gem. PlanzV 90)

- Art der baulichen Nutzung**
- Dorfgebiet (MD) gemäß § 5 BauNVO
- Maß der baulichen Nutzung**
- 0,35 Grundflächenzahl
 - I Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
 - TH maximal zulässige Traufhöhe (siehe textliche Festsetzung Nr. 4)
 - FH maximal zulässige Firsthöhe (siehe textliche Festsetzung Nr. 4)
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**
- o offene Bauweise
 - a1 / a2 abweichende Bauweisen (siehe textliche Festsetzung Nr. 2)
 - E nur Einzelhäuser zulässig
 - ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
 - Baugrenze mit überbaubarem Bereich im MD
- Verkehrsflächen**
- Straßenverkehrsflächen
 - Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
 - R. u. F. Zweckbestimmung: Rad- und Fußweg
 - Straßenbegrenzungslinie
- Grünflächen**
- Private Grünfläche
 - Öffentliche Grünfläche
 - Räum. Zweckbestimmung Räumstreifen
- Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses**
- Wasserfläche (Entwässerungsgraben)
 - Flächen für die Wasserwirtschaft
 - RRB Zweckbestimmung Regenrückhaltebecken
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**
- Erhaltungsgebot für Einzelbäume
- Sonstige Planzeichen**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
 - Fläche auf der der Geruchsmissionsgrenzwert gemäß GIRL von IW = 0,15 überschritten wird
 - Abgrenzung unterschiedlicher Maße der baulichen Nutzung
 - Abgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind
 - Nachrichtliche Übernahme
 - Abgrenzung der Fluglärmzone 2 des Flugplatzes Wittmundhafen
 - Angaben zum Baumbestand (Baumart, Stammdurchmesser, Kronendurchmesser)
 - Hauptwasserleitung
 - geplanter Entwässerungsgraben

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

- Erhaltungsgebot für Einzelbäume
- Sonstige Planzeichen**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
 - Fläche auf der der Geruchsmissionsgrenzwert gemäß GIRL von IW = 0,15 überschritten wird
 - Abgrenzung unterschiedlicher Maße der baulichen Nutzung
 - Abgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind
 - Nachrichtliche Übernahme
 - Abgrenzung der Fluglärmzone 2 des Flugplatzes Wittmundhafen
 - Angaben zum Baumbestand (Baumart, Stammdurchmesser, Kronendurchmesser)
 - Hauptwasserleitung
 - geplanter Entwässerungsgraben

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- Das Plangebiet liegt im nördlichen Randbereich in der Fluglärmzone 2 des Flugplatzes Wittmundhafen (siehe Markierung in der Planzeichnung). Hierfür sieht der Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Aurich ein Vorbehaltsgebiet "Lämbereich" vor. Für die Wohngebäude im betroffenen Dorfgebiet werden gemäß der SchallschutzV (Verordnung über bauliche Schallschutzanforderungen nach dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm) Schallschutzanforderungen festgesetzt. Das bewertete Bauschallmaß-Maß R'w der Umfassungsbauweise von Aufenthaltsräumen muss mindestens 45 dB betragen.
- Das Plangebiet liegt zusätzlich im für den Flugplatz Wittmundhafen angeordneten Bauschutzbereich. Die Aufstellung von Baukränen ist 14 Tage vor der jeweiligen Maßnahme mit dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr abzustimmen. Die Baukräne sind mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung zu versehen.
- Der geplante Entwässerungsgraben (siehe Eintragung in der Planzeichnung) ist nach seiner Fertigstellung dauerhaft zu erhalten.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- Nr. 1 Art der baulichen Nutzung im Dorfgebiet (MD)**
- 1.1 Im festgesetzten Dorfgebiet (MD) sind die unter § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauNVO genannten allgemein zulässigen "Tankstellen" nicht zulässig (gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO).
- 1.2 Im festgesetzten Dorfgebiet (MD) sind die unter § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauNVO genannten allgemein zulässigen "Einzelhandelsbetriebe" nur ausnahmsweise zulässig (gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO).
- 1.3 Im festgesetzten Dorfgebiet (MD) sind die unter § 5 Abs. 3 BauNVO genannten ausnahmsweise zulässigen "Verknüpfungsgestaltungen im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2" nicht Bestandteil des Bebauungsplanes (gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO).
- Nr. 2 Abweichende Bauweisen gemäß § 9 Abs. 1 und 2 BauGB i. V. m. § 22 Abs. 1, 2 und 4 BauNVO**
- Bei der abweichenden Bauweise a1 sind Gebäude mit einer Länge von maximal 18,0 m zulässig.
- Bei der abweichenden Bauweise a2 sind Gebäude mit einer Länge von maximal 22,0 m zulässig.
- Garagen und Nebenanlagen sind jeweils auf die max. Gebäudelänge nicht anzurechnen. Des Weiteren gelten jeweils die Regelungen der offenen Bauweise.
- Nr. 3 Beschränkung der Zahl der Wohneinheiten gemäß § 9 Abs. 1 und 2 BauGB i. V. m. § 22 Abs. 1, 2 und 4 BauNVO**
- Im festgesetzten Dorfgebiet (MD) sind in den Teilbereichen 1 bis 3 pro Einzelhaus maximal zwei (2) Wohneinheiten und pro Doppelhaushälfte maximal eine (1) Wohneinheit zulässig.
- Im festgesetzten Dorfgebiet (MD) sind im Teilbereich 4 pro Einzelhaus maximal vier (4) Wohneinheiten und pro Doppelhaushälfte maximal zwei (2) Wohneinheiten zulässig.
- Ausnahme können im Teilbereich 1 des festgesetzten Dorfgebietes (MD) auf den Flurstücken 428/38 (Alter Herweg 16) und 22/5 (Westerlooger Str. 7) bei Umnutzung der dort vorhandenen Gulfhöfe maximal vier (4) Wohneinheiten zugelassen werden.
- Nr. 4 Gebäudehöhe gemäß § 16 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO i. V. m. § 18 Abs. 1 BauNVO**
- Die Oberkante des Erdgeschossfußbodens in der Mitte des Gebäudes darf nicht höher als 0,50 m über der Mitte der fertigen Erschließungsstraße, gemessen in der Mitte des anliegenden Baugrundstückes, liegen. Bei Eckgrundstücken ist die Grundstücksseite anzunehmen, von der die verkehrliche Erschließung des Grundstückes erfolgt.
- Die Traufhöhe darf das in der Planzeichnung angegebene Maß nicht überschreiten. Als Traufhöhe gilt das Maß zwischen Oberkante Erschließungsstraßenmitte, gemessen in der Mitte des anliegenden Baugrundstückes und den äußeren Schnittlinien aus Außenwand und Dachhaut.
- Die Firsthöhe darf das in der Planzeichnung angegebene Maß nicht überschreiten. Als Firsthöhe gilt das Maß zwischen Oberkante Erschließungsstraßenmitte, gemessen in der Mitte des anliegenden Baugrundstückes und der Oberkante der Dachhaut des Firstes.
- Nr. 5 Zulässigkeit von Nebenanlagen, Garagen und Stellplätzen gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO i. V. m. § 12 und § 14 BauNVO**
- Stellplätze, Carports und Garagen nach § 12 BauNVO mit ihren Zufahrten und Nebenanlagen nach § 14 BauNVO, die Gebäude sind, sind innerhalb der Bereiche zwischen der Straßenverkehrsfläche und straßenseitiger Baugrenze sowie zwischen den zu erhaltenden Bäumen und der baumseitigen Baugrenze unzulässig.
- Ausgenommen sind Einstellplätze im Bereich der Zufahrt zu den Garagen und Carports. Ihre Länge muss mindestens 5,00 m und ihre Breite darf maximal 3,00 m je Garage oder Carport betragen.
- Nr. 6 Erhaltungsgebot für Einzelbäume**
- Der in der Planzeichnung mit einem Erhaltungsgebot gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB festgesetzte Baumbestand ist dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Abgänge sind durch Neuanpflanzung der selben Art zu ersetzen.
- Für die Neuanpflanzungen gelten folgende Vorgaben: Gehölzqualität: Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang 14 bis 16 cm.
- Nr. 7 Baumschutz**
- Um den Wurzelschutz der als zu erhalten festgesetzten Bäume zu gewährleisten, ist ein Mindestabstand von 3,0 m zum Stammfuß einzuhalten. In diesem Bereich sind weder bauliche Anlagen noch sonstige Bodenversiegelungen oder Bodenauftrag und Bodenauftrag zulässig.
- Nr. 8 Maßnahmen zum Artenschutz**
- Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Tierarten darf die Beseitigung von Gehölzbeständen ausschließlich in der Zeit vom 01.10. bis zum 28.02. erfolgen. Zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.
- Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB wird festgesetzt, dass im Plangebiet zur Beleuchtung der öffentlichen Bereiche nur solche Lampentypen zulässig sind, deren Licht ausschließlich die Verkehrswege beleuchtet und nur zu geringen Teilen zu den Seiten und nach oben abstrahlt. Diese sind mit UV - armen, insekten schonenden Beleuchtungskörpern z. B. in Form von LED - Leuchtmitteln mit einer warmweißen Lichtfarbe (2700 K) auszustatten. Eine Beleuchtung der Verkehrsflächenrandbereiche ist zu vermeiden.
- Nr. 9 Außerkräfttreten anderer Satzungen**
- Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 323 "Westlich Sexter Weg" treten im überplanten Bereich die Festsetzungen der Satzung Nr. 34 "Middels-Westerloog" außer Kraft.
- Örtliche Bauvorschriften über Gestaltung (§ 84 NBauO)**
- § 1 Einfriedungen**
- Die Höhe der Einfriedungen darf an der zu den öffentlichen Straßenverkehrsflächen gelegenen Grundstücksseite das Maß von 1,20 m nicht überschreiten.
- § 2 Dachform und Dachneigung**
- Es sind Sattel-, Walm- und Pultdächer mit einer Dachneigung von 30 Grad - 50 Grad zulässig. Die Festsetzung gilt nicht für Gründächer (Gras- und Sedumdächer) und Dachaufbauten. Sie gilt ebenfalls nicht für Garagen, Carports und Nebenanlagen, soweit diese eine Grundfläche von 50 qm nicht überschreiten. Bei der Ausbildung von Gründächern ist eine geringere Dachneigung zulässig, die Dachneigung muss jedoch mindestens 20 Grad betragen.
- § 3 Dachaufbauten**
- Dachaufbauten sind zulässig, wenn ihre Gesamtbreite die Hälfte der Länge der jeweiligen Traufseite des Daches nicht überschreitet. Der Abstand der Dachaufbauten zum Organg des Hauptdaches und der Abstand zwischen den Dachaufbauten muss mindestens 1,50 m betragen.
- § 4 Dachmaterialien und Dachfarben**
- Das geeignete Dach ist mit unglasierten Dachziegeln, unglasierten Dachsteinen, als Grün- oder Reetdach herzustellen.
- Für die Dacheindeckung sind rote bis rotbraune und schwarze Farbtöne (RAL-Farbtöne Nr. 2001, 2002, 3000, 3002, 7016, 7021, 7023, 7024, 7026, 8001 bis 8004, 8019, 8022 bis 8028) zulässig. Geringfügige Farbabweichungen sind zulässig.
- Von diesen Festsetzungen sind ausgenommen:
- Grün- und Reetdächer
 - in die Dachfläche integrierte oder aufgesetzte Anlagen für Solarenergie
 - Wintergärten, offene Kleingaragen und Gartenhäuser
- § 5 Fassadengestaltung**
- Die Verkleidung der Außenhaut der Wandflächen mit Wellblech und Fliesen ist unzulässig.

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 sowie des § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), des § 58 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NkomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2019 (Nds. GVBl. S. 113) sowie des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO), hat der Rat der Stadt Aurich am 03.04.2019 diesen Bebauungsplan Nr. 323 "Westlich Sexter Weg", bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen sowie den nebenstehenden örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung, als Satzung beschlossen.

Es gelten die Bestimmungen der Bauutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990, in der Fassung vom 21.11.2017.

Aurich, den 27.05.19

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss
 Der Verwaltungsausschuss der Stadt Aurich hat in seiner Sitzung am 23.05.2016 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 323 "Westlich Sexter Weg" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 15.07.2016 ortsüblich bekannt gemacht. Die Aufstellung erfolgt im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB.

Aurich, den 27.05.19

Unterrichtung der Öffentlichkeit
 Die Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 13a Absatz 3 Nr. 2 BauGB wurde am 15.07.2016 ortsüblich bekannt gemacht. In der Zeit vom 25.07.2016 bis einschließlich 05.08.2016 wurde den Bürgern die Möglichkeit gegeben, sich über die Planung zu informieren.

Aurich, den 27.05.19

Öffentliche Auslegung
 Der Verwaltungsausschuss der Stadt Aurich hat in seiner Sitzung am 24.04.2017 dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 323 "Westlich Sexter Weg" mit den textlichen Festsetzungen, mit den örtlichen Bauvorschriften und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 23.05.2017 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 323 "Westlich Sexter Weg" mit den textlichen Festsetzungen, mit den örtlichen Bauvorschriften und der Begründung haben vom 02.06.2017 bis einschließlich 06.07.2017 gemäß § 3 Absatz 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Aurich, den 27.05.19

Erneute Öffentliche Auslegung
 Der Verwaltungsausschuss der Stadt Aurich hat in seiner Sitzung am 17.09.2018 dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 323 "Westlich Sexter Weg" mit den textlichen Festsetzungen, mit den örtlichen Bauvorschriften und der Begründung zugestimmt und seine erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der erneuten öffentlichen Auslegung wurden am 12.10.2018 ortsüblich bekanntgemacht. Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 323 "Westlich Sexter Weg" mit den textlichen Festsetzungen, mit den örtlichen Bauvorschriften und der Begründung haben vom 22.10.2018 bis einschließlich 23.11.2018 gemäß § 3 Absatz 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 3 BauGB erneut öffentlich ausgelegt.

Aurich, den 27.05.19

Satzungsbeschluss
 Der Rat der Stadt Aurich hat den Bebauungsplan Nr. 323 "Westlich Sexter Weg" mit den textlichen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 03.04.2019 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Aurich, den 27.05.19

Inkrafttreten
 Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 323 "Westlich Sexter Weg" ist am 27.05.19 im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan Nr. 323 "Westlich Sexter Weg" ist damit am 27.05.2019 rechtsverbindlich geworden.

Aurich, den 27.05.19

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften
 Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 323 "Westlich Sexter Weg" ist die beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Aurich, den

Mängel der Abwägung
 Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Bebauungsplanänderung sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Aurich, den

STADT AURICH

Bebauungsplan Nr. 323

WESTLICH SEXTER WEG

mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung

(Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a BauGB)